



JH Jüdt GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Eingang 13. April 2016
| Ø Mdt | Ø RSV | Ø Ggn. | Erl.am: | Post |
| z.K. | m.B.E. | m.B.R. | z.Z. | E-Mail |

Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED] ledig, Beruf: [REDACTED] Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc Jüdt, Stumpfenallee 2,
76689 Karlsdorf-Neuthard

wegen Körperverletzung

hat die 3. Kleine Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz aufgrund der in der Zeit
vom 19.01.2016 bis 16.02.2016 durchgeführten Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung
vom **16.02.2016**, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kuhs
als Vorsitzender

[REDACTED]

[REDACTED]

als Schöffen

Staatsanwalt Dr. Müller
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jüdt
als Verteidiger

Rechtsanwalt Popper
als Nebenklagevertreter

Justizobersekretärin Eberle
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung des Nebenklägers gegen das Urteil des Amtsgerichts –Strafrichterin- Landau i. d. Pfalz vom 03.12.2014 wird als unbegründet verworfen.

Der Nebenkläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten im Berufungszug.

Gründe

I.

Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Landau i. d. Pfalz vom 02.06.2014 ist dem Angeklagten zur Last gelegt worden, am [REDACTED] 2013 in Landau i. d. Pfalz eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben, in dem er kurz vor 04:00 Uhr in den Räumen des Voodoo Clubs dem Zeugen [REDACTED] ohne rechtfertigenden oder entschuldigenden Grund zunächst mit der flachen Hand in das Gesicht schlug, danach den Zeugen [REDACTED] in den Schwitzkasten nahm, ihn die Treppe heraufzog und vor dem Eingangsbereich zu Boden warf, ihn sodann mit zwei Händen am Hals packte und gegen ein Absperrgitter drückte, bevor er ihn mit der Faust heftig ins Gesicht schlug. Durch diese Behandlung habe der Zeuge schmerzhaft Prellmarken am Hals, ein Brillenhämatom beidseitig sowie weitere Prellungen erlitten. Mit Urteil des Amtsgerichts - Strafrichterin - Landau i. d. Pfalz vom 03.12.2014 ist der Angeklagte auf Kosten der Landeskasse, der auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten auferlegt wurden, aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden und bestimmt worden, dass der Nebenkläger seine notwendigen Auslagen selber trägt. Gegen dieses Urteil hat der Nebenkläger frist- und formgemäß das Rechtsmittel der Berufung eingelegt.

Aufgrund der durchgeführten Berufungshauptverhandlung hat die Kammer folgenden Hergangsachverhalt feststellen können.

Der Nebenkläger ■■■■ begab sich am Samstag, den 30.11.2013, etwa gegen 22:00 Uhr, zusammen mit seinen Bekannten ■■■■ Maximilian ■■■■ ■■■■ und ■■■■ in den Voodoo Club auf der Rheinstraße 36 in Landau i. d. Pfalz. Im Laufe seines Aufenthaltes im Voodoo Club, verlor der Nebenkläger seine Eintrittskarte, mit der beim Verlassen der Diskothek der Getränke- und sonstige Verzehr abgerechnet wird. Im Falle des Verlustes der Karte sehen die ausgehängten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Voodoo Clubs vor, dass in diesem Fall ein pauschalierter Betrag von 70,00 EUR eingefordert und zu zahlen ist. Nachdem der Nebenkläger ■■■■ ■■■■ durch einen Securitymitarbeiter auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden war, verließ er die Diskothek, um am nächstbesten Geldautomat noch Geld abzuheben, da er an Bargeld nur 20,00 EUR noch dabei hatte. Vor dem Verlassen der Diskothek hinterlegte er hierbei als Sicherheit an der Kasse der Diskothek seinen Personalausweis und das Handy als Pfand. Kurz nach 04:00 Uhr, am frühen Morgen des 01.12.2013, kam der Nebenkläger Marc ■■■■ der mäßig alkoholisiert war, in die Diskothek zurück. Aus dem Kreis seiner Begleiter hatte er zwischenzeitlich erfahren, dass kurz nach seinem Eintrittskartenverlust von einem anderen Gast der Diskothek eine aufgefundene Eintrittskarte an der Kasse abgegeben worden war. Über diesen Umstand war ■■■■ ■■■■ verärgert, da er nicht einsah, bei diesem Sachverhalt die 70,00 EUR zur Auslösung seiner überlassenen Pfandsachen zahlen zu müssen. Im Zeltbereich vor dem Eingang zur Discothek traf ■■■■ ■■■■ auf den Angeklagten, der in dieser Nacht als Securitymitarbeiter in der Diskothek tätig war. Nach kurzem Gespräch ging der Angeklagte durch die Eingangstür die Treppe zur Kasse hinunter. Der Nebenkläger folgte ihm. Als der Nebenkläger ■■■■ durch den Angeklagten seine als Pfand belassenen Sachen zurückerhalten hatte, stand er auf der Eingangstreppe, zwei bis drei Stufen höher als der unten an der Treppe stehende Angeklagte. Aus dieser Situation heraus kam es, obwohl es zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten zuvor keine Probleme gegeben hatte, zu einem stark provozierenden Verhalten des Nebenklägers gegenüber dem Angeklagten, als dieser mittels Handbewegung zur Zahlung der 70,00 Euro aufforderte. Anstatt das Geld, gestückelt in Geldscheinen, dem Angeklagten in die Hand zu geben oder es unmittelbar an der Kasse zu zahlen, ließ er es bewusst vor dem Angeklagten auf den Boden fallen und war auf Aufforderung des Angeklagten auch nicht bereit, das Geld aufzuheben. Stattdessen kam es

- vom Angeklagten so empfunden - zu einem Anspucken und persönlich provozierendem Verhalten gegenüber dem Angeklagten, wobei auch beleidigende Äußerungen nicht ausgeschlossen werden können. Für den gleichfalls gegenüber der Kasse unten an der Treppe stehenden weiteren Securitymitarbeiter [REDACTED] sah dies im äußeren Erscheinungsbild so aus, wie ein Machtspiel, mit dem der Nebenkläger mit dem Angeklagten bewusst streiten wollte. Als Reaktion hierauf erhielt der Nebenkläger von dem Angeklagten, der sich durch das Verhalten des Nebenklägers angegriffen sah, eine eher leichte Ohrfeige. Hierbei befand sich der Angeklagte nach wie vor einige Stufen unterhalb der Stehposition des Nebenklägers auf der Treppe, so dass auch schon aufgrund der äußeren Gegebenheiten nur eine leichte Ohrfeige durchführbar war. Weiter wurde der Nebenkläger im Rahmen eines von dem Angeklagten ausgesprochenen Hausverbots aufgefordert, sofort die Diskothek zu verlassen. Der Nebenkläger war freiwillig bereit, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Hierauf wurde er vom Angeklagten an der Kleidung gepackt und Richtung Eingangstür ins Freie hochgeschubst, wobei der Nebenkläger einmal zu Boden ging und darauf vom Angeklagten an der Kleidung vom Boden hochgezogen wurde. Auch im Zeltbereich vor der Eingangstür zeigte der Nebenkläger durch sein Körperverhalten und durch eine provozierende Körpersprache gegenüber dem Angeklagten, dass er nicht bereit war, so ohne Weiteres freiwillig das Gelände der Diskothek zu verlassen. So schlug der Nebenkläger mit seiner Jacke nach dem Angeklagten. Im weiteren Verlauf des Geschehens vermag die Kammer nicht auszuschließen, dass es in Vollstreckung des Hausverbotes noch zu einer kurzzeitigen tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten kam, ohne dass indes aufgrund der erfolgten Beweisaufnahme durch Zeugeneinvernahmen und insbesondere aufgrund der Auswertung des Videomaterials der Überwachungskameras klärbar war, wie diese Auseinandersetzung konkret betreffend Aktion und Reaktion ablief.

III.

1. Der Angeklagte hat in der Berufungshauptverhandlung von seinem Recht Gebrauch gemacht, sich zu den Tatvorwürfen, von denen er erstinstanzlich freigesprochen wurde, nicht mehr zu äußern.

2. Die Vernehmung der Zeugen, einschließlich des Nebenklägers, ergab folgendes Bild:

a) Der Nebenkläger und Zeuge [REDACTED] [REDACTED] führte aus, dass er sich heute nicht mehr so genau erinnern könne. Er sei damals mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] in die Disko

gegangen und habe dort auch noch Leute getroffen, die er vom Sehen her gekannt habe. So gegen 22:00 Uhr seien sie in die Disko gekommen. Er habe zwei, drei Bier getrunken, an den Konsum von Spirituosen habe er keine Erinnerung mehr. Er sei das erste Mal in der Diskothek gewesen. Er habe dann seinen Getränkebon verloren, wofür er 70,00 EUR als Entschädigung habe zahlen sollen. Sein Handy und sein Ausweis seien eingezogen worden und er habe dann in der Stadt Geld holen müssen, weil er nur noch 20,00 EUR Bargeld dabei gehabt habe. Der Angeklagte sei wohl anwesend gewesen, als ihm das mit der Verpflichtung zur Zahlung von 70,00 EUR gesagt worden sei. In welcher Stückelung er die 70,00 EUR gehabt habe, daran könne er sich nicht mehr erinnern. Auch wie das genau zeitlich abgelaufen sei, wisse er nicht mehr. Schwierigkeiten oder Komplikationen bei der Rückkehr habe es eigentlich nicht gegeben. Er habe sich dann auf den Weg zur Kasse gemacht. Wen er angesprochen habe, wisse er nicht. Er habe Ausweis und Handy zurückerhalten. Der Angeklagte habe unterhalb an der Treppe im Bereich des Kassensbereich gestanden. Er habe dem Angeklagten die 70,00 EUR geben wollen, wobei ihm das Geld aus der Hand gerutscht sei. Es sei dann eine schwierige Kommunikation erfolgt. Er habe nicht eingesehen, dass er zahlen müsse, obwohl doch ein Getränkebon gefunden und an der Kasse abgegeben worden war. Mit dem Angeklagten habe das nichts zu tun gehabt. Dieser habe mit ihm gesprochen, was, das könne er heute nicht mehr sagen. Er und der Angeklagte hätten sich gegenüber gestanden auf der Treppe. Er habe sich nach dem Geldscheinen bücken wollen. Der Angeklagte habe etwas gesagt und dann zugeschlagen, ihn dann die Treppe hinauf nach oben gezerrt. Der Angeklagte habe ihn von hinten auf den Boden geworfen. Nicht ausschließen könne er, dass er vom Angeklagten aufgefordert worden sei, das Voodoo Club Gelände zu verlassen. Es könne auch sein, dass er sich irgendwie gegenüber dem Angeklagten geäußert habe, gespruckt habe er jedoch definitiv nicht. Er habe dann raus gemusst und gewartet, bis die von einem Freund verständigte Polizei eingetroffen worden sei. Von einem der Polizisten sei er dann aufgefordert worden, sich von dem Außengelände des Voodoo Clubs zu entfernen. Auf Nachfragen führte der Zeuge aus, dass er die Treppenstufen hochgezerrt worden sei und dass der Angeklagte ihn oben in den Schwitzkasten und über den Rücken auf den Boden geworfen habe. Zudem habe der Angeklagte ihn am Hals gepackt und ihm einen Faustschlag versetzt. Das sei alles so schnell gegangen, dass er gar nicht gewusst habe, wie im geschehe. Die Videos von den Überwachungskameras habe er erst in der letzten Gerichtssitzung der früheren Berufungshauptverhandlung gesehen. Ob er bei dem gewollten Geldaufheben eine Bückbewegung gemacht habe oder ob der Angeklagte die ihm entgegengereichten Scheine greifen konnte, wisse er nicht mehr. Der Angeklagte habe ihn in lautstarker Ansprache aufgefordert, dass er die Geldscheine aufheben solle, was er nicht gewollt habe. Was mit dem

Geld auf dem Boden dann passieren sollte, könne er nicht sagen. Auch wie es weitergehen sollte, das habe er für sich nicht ausgemacht. Zwischen ihm und dem Angeklagten habe ein Dialog stattgefunden, an dessen Inhalt er sich aber schon bei der früheren Vernehmung nicht mehr habe erinnern habe können. Seitens des Angeklagten hätte kein Grund für einen Angriff auf ihn bestanden, da ihm doch die Scheine aus der Hand gefallen seien. Als der Angeklagte ihm Sätze an den Kopf klatschen wollte, habe er sich verbal nicht anmachen lassen wollen. Was der Angeklagte genau gesagt habe, wisse er nicht mehr. Er habe den Angeklagten nicht angespuckt und wisse nicht, warum dieser ihn angegriffen habe. Der Angeklagte habe ihn nach oben begleitet mit Zerren und Hochziehen und habe von seiner Körpersprache her ausgedrückt, dass er, der Zeuge, nach oben gehen solle. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er den Angeklagten provoziert habe, jedenfalls nicht gewollt. Er habe damals neben sich gestanden und könne sich an vieles nicht mehr erinnern. Ein Kollege des Angeklagten habe ihm dann später gesagt, er solle froh sein, dass er noch lebe. Wo seine Begleiter gewesen seien, wisse er nicht mehr genau. Sie müssten aber in seiner Nähe gewesen sein. Den [REDACTED] [REDACTED] habe er erst draußen wieder getroffen. Der [REDACTED] sei gleich hinter ihm gewesen. Es sei richtig, dass er und seine Begleiter über den Vorfall im Nachhinein gesprochen hätten. Er habe blaue Flecken an beiden Augen gehabt und sei eine Woche krankgeschrieben gewesen. Ein bis zwei Wochen habe er Schmerzen gehabt, weswegen er Paracetamol genommen habe. Wie er die blauen Augen bekommen habe, wisse er nicht und könne nicht sagen, welche Handlung zu welcher Verletzung führte und wieviele Schläge er abbekommen habe. Auf Nachfrage gab der Zeuge weiter an, dass der Schlag auf der Treppe nicht so heftig gewesen sei und er nach oben geschubst wurde.

b) Der Zeuge [REDACTED] (Begleiter des Nebenklägers) führte aus, dass [REDACTED] ein Freund von ihm seit rund 4 Jahren sei. Auch [REDACTED] und [REDACTED] gehörten zum Freundeskreis. Wann sie sich damals getroffen und wann sie zum Voodoo Club gekommen seien, wisse er heute nicht mehr. Er habe nur ein, zwei Bier getrunken. [REDACTED] habe seine Verzehrkarte verloren. Er sei damals mit Maximilian [REDACTED] draußen vor dem weißen Zelt gestanden. Der Angeklagte habe [REDACTED] unter Kontrolle gehabt, ihn zu Boden geschubst und ihn geschlagen. Was bei der Kasse passiert sei, das habe er nicht gesehen. Als der Nebenkläger die Treppe hoch gekommen sei, habe er (der Zeuge) gesehen, dass da was war. Ob im Flurbereich etwas passiert sei, könne er nicht sagen. Was er gesehen habe sei, was im weißen Zelt passiert sei. Der Nebenkläger sei aufgefordert worden, das Gelände zu verlassen. Er sei auf den Boden geworfen worden. Gegen das Zeltgestänge oder einen Zaun gedrückt und ins Gesicht geschlagen worden. Provokationen des [REDACTED] [REDACTED] habe er nicht in Erinnerung. Bei [REDACTED] sei ein Auge angeschwollen ge-

wesen. [REDACTED] habe ihm nicht erzählt, was alles passiert sei, sodass er auch nicht sagen könne, wie [REDACTED] seinen Ausweis und das Handy wiederbekam. Untereinander hätten sie später noch einmal über die Sache gesprochen. Auf Nachfrage des Nebenklägervertreters führte der Zeuge ergänzend aus, [REDACTED] habe erzählt, dass die Geldscheine zu Boden fielen und dass er geohrfeigt worden sei. Die ganze Geschichte habe er später auch seiner Mutter erzählt und habe in Germersheim bei der Polizeiinspektion eine Zeugenaussage gemacht. Er selbst sei zweimal im Voodoo Club gewesen, ob [REDACTED] auch zweimal im Voodoo Club war, wisse er nicht. Wieviele Schläge [REDACTED] abbekam, könne er nicht sagen und auch nicht bestätigen, dass es ein Faustschlag war. Auch betreffend der Verletzungen wisse er dies heute nicht mehr genau. In dieser Sache sei er schon als Beschuldigter später wegen Verdachts der Falschaussage noch einmal gehört worden.

c) Der Zeuge [REDACTED] (Mitarbeiter im Voodoo Club) führte aus, er habe damals an der Treppe gegenüber der Kasse gestanden. Hier habe es zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten ein hitzigeres Wortgefecht gegeben. Ob er oder der Angeklagte dem Nebenkläger das Handy und den Ausweis zurückgegeben habe, wisse er nicht. Es seien mehrere Scheine auf den Boden gefallen und er meine, dass er, der Zeuge, irgendwann die Scheine zum Teil aufgehoben habe. Ihm sei nichts davon bekannt, dass der Nebenkläger gesagt habe, er hätte seine Getränkekarte verloren. Von seinem, des Zeugen, Standort habe man bis etwa zum Anfang der Treppe sehen können, nicht jedoch den weiteren Bereich Richtung Zelt einsehen können. Das zwischen dem Nebenkläger und dem Angeklagten habe für ihn ausgesehen, wie ein Machtspiel. Er habe das Gefühl gehabt, dass [REDACTED] mit dem Angeklagten streiten wollen. Die Ohrfeige habe er im Zusammenhang mit dem heruntergefallenen Geld gesehen. Es stimme nicht, dass der Angeklagte [REDACTED] in den Schwitzkasten genommen habe. Der Nebenkläger habe nach seiner Meinung persönlich provokantes Verhalten bewusst gegenüber dem Angeklagten gezeigt.

d) Der Polizeibeamte POK [REDACTED] führte aus, dass er und seine Kollegin damals auf Notruf, dass ein [REDACTED] [REDACTED] von einer Securityaufsicht am Voodoo Club geschlagen worden sei, dorthin gefahren seien, wo sie [REDACTED] [REDACTED] Maximilian [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] angetroffen hätten. POK [REDACTED] bestätigte insoweit auf Vorhalt seinen seinerzeit schriftlich fixierten polizeilichen Sachverhalt, dass [REDACTED] geschildert habe, etwas benommen durch Alkohol und Schmerzen im Halsbereich, dass er seine Eintrittskarte im Club verloren hatte und dass durch den Security im Einlass deswegen nach den Ge-

schäftsbedingungen 70,00 EUR von ihm eingefordert worden waren. Da [REDACTED] nur noch 20,00 EUR in der Tasche hatte, musste er zur Bank gehen, um den fehlenden Geldbetrag zu holen, den er dann nach Rückkehr im Einlass dem Security, dem Angeklagten, habe übergeben wollen. Die 70,00 EUR wären ihm dann aus der Hand gefallen bei der Übergabe, worauf ihm der Security ohne einen für ihn ersichtlichen Grund mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe. Weiterhin sei, so die Schilderung von Herrn [REDACTED] er an den Absperrzaun gedrückt worden und am Hals gewürgt worden. Von dem Angeklagten habe seine Kollegin in Erfahrung bringen können, dass dieser den Herrn [REDACTED] im Außenbereich beobachtet hatte und den Verdacht hatte, dass [REDACTED] den Club über oder durch den Zaun verlassen wollte, ohne sein Entgelt zu entrichten, weswegen er [REDACTED] angesprochen und ihm mitgeteilt habe, dass das nicht möglich sei. Als der Angeklagte von [REDACTED] erfahren habe, dass dieser seine Karte verloren habe und nur noch 20,00 EUR dabei hätte, habe er, der Angeklagte, [REDACTED] erklärt, wie er zur nächsten Bank komme und als Sicherheit den Personalausweis und das Mobiltelefon des Herrn [REDACTED] einbehalten. Nach der Schilderung von des Angeklagten, so wie dies durch POK [REDACTED] und seine Kollegin in Erfahrung zu bringen war, soll [REDACTED] nach Rückkehr dem Angeklagten das Geld vor die Füße geworfen und ihn angespuckt haben. Der Angeklagte habe geäußert, dass er sich nicht ansucken lasse; er habe Herrn [REDACTED] zu Boden gedrückt und vor die Tür gesetzt, wobei er, der Angeklagte, nicht ausschließen könne, dass im Gerangel Herr [REDACTED] gegen den Absperrzaun gedrückt worden sei.

e) Die Zeugin [REDACTED] [REDACTED] (angestellte Securitymitarbeiterin im Voodoo Club) gab an, dass der Nebenkläger mitgeteilt hatte, dass er die Getränkekarte verloren habe. Er habe dann Geld geholt. [REDACTED] sei bei der Rückkehr patzig gewesen, habe das Geld auf den Boden geworfen. Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt oben im Eingangsbereich befunden und die Treppe hinunter sehen können. Die Ohrfeige habe sie gesehen. Es sei eine leichte Ohrfeige gewesen. Der Angeklagte habe [REDACTED] etwas rabiater rausgebracht. Herr [REDACTED] habe gepöbelt und den Angeklagten beleidigt. [REDACTED] sei betrunken gewesen und provozierend. So habe er unter anderem sie als altes Weib bezeichnet. [REDACTED] sei hingefallen, da sei nichts Weiteres gewesen. Zwei, drei Kumpels von ihm seien schon vom Gelände der Diskothek weg draußen gewesen. Einen seiner Kumpel habe sie zuvor zurückgeschickt, als [REDACTED] zurückkam und Richtung Kasse unterwegs war. Die Videos der Überwachungskamera des Voodoo Clubs wurden der Zeugin nach deren Angaben das erste Mal gezeigt. Die Zeugin wies darauf hin, dass bei ihrer polizeilichen Aussage in dieser Sache sie damals den vorliegenden Vorfall mit einem anderen Vorfall verwechselt habe. Auf Nachfrage führte sie aus, dass sie ein Spucken des Nebenklägers

gegenüber dem Angeklagten nicht gesehen habe. Entsprechendes hätte sie jedoch von dem Angeklagten gehört. Im Treppenbereich sei der Nebenkläger vom Angeklagten hochgeschubst worden. Seine Kumpels hätten zu diesem Zeitpunkt bereits hinter der Absperrung gestanden. Als der Nebenkläger herausgekommen sei, habe er seine Kumpels abgeklatscht und habe lautstark mit Schmerzensgeld und der Polizei gedroht. Nach ihrem Eindruck habe der Nebenkläger bewusst provozieren wollen, demgegenüber habe der Angeklagte nicht aggressiv gewirkt. Sie hätte sich ihrerseits für den Voodoo Club, bei dem sie anders als der Angeklagte direkt angestellt sei, eingemischt, wenn es durch den Angeklagten zu unangemessenen Eskalationen gekommen sei.

f) Der Zeuge [REDACTED] (Begleiter des Nebenklägers) führte aus, dass er mit dem Nebenkläger zusammen auf der Schule gewesen sei. Was er in Erinnerung habe, sei, dass [REDACTED] auf dem Boden gelegen habe und dass er rausgeworfen worden sei. Wie [REDACTED] auf den Boden gekommen sei, könne er nicht sagen. [REDACTED] habe Bauchschmerzen gehabt. Ob er Verletzungen gehabt habe, könne er nicht mehr sagen. [REDACTED] sei sehr aufgebracht gewesen und habe sich aufgeregt. Genau könne er sich aber nicht mehr erinnern.

g) Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] (Begleiter und Freund des Nebenklägers) machte im Hinblick auf das gegen ihn laufende Strafverfahren wegen Falschaussage nach Belehrung gem. § 55 StPO von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.

h) Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] gab an, dass der Nebenkläger ein Freund sei. Sie hätten sich damals verabredet zusammen zum Voodoo Club zu gehen, seien dort aber nicht die ganze Zeit zusammen gewesen. Er habe unten an der Schlange vor der Kasse gestanden. Die anderen hätten schon gezahlt gehabt und hätten an der Treppe gestanden. [REDACTED] habe [REDACTED] das Geld geben wollen. Der Angeklagte habe dann [REDACTED] eine Backpfeife gegeben. [REDACTED] sei vom Angeklagten die Treppe hochgezerrt worden. Wie es weitergegangen sei, könne er nicht sagen. [REDACTED] habe seine Eintrittskarte verloren gehabt und habe deshalb 70,00 EUR zahlen sollen. Die Alkoholisierung bei [REDACTED] sei nicht so gewesen, dass es aufgefallen sei. Als das Ganze passiert sei, sei er von seiner Position aus ein paar Meter vor der Kasse gewesen. Vielleicht seien zwei Personen noch vor ihm an der Kasse gewesen. Ob zwischen [REDACTED] und dem Angeklagten etwas gesprochen worden sei, wisse er nicht. Für ihn habe das so ausgesehen, als ob [REDACTED] das Geld heruntergefallen sei. Die Videos, die von den Überwachungskameras vorhanden seien, seien ihm bei seiner zweiten Vernehmung vorge-

halten worden (Vernehmung des Zeugen als Beschuldigter wegen Verdachts der Falschaussage). Es sei eine harte Ohrfeige gewesen. ■■■■■ sei voll getroffen worden. Er habe laut die Ohrfeige gehört. Die Ohrfeige sei aus dem Nichts heraus gekommen. Er meine, wenn ■■■■■ den Angeklagten angespuckt hätte, hätte er (der Zeuge) das sehen müssen. Er habe gezahlt und sei nach oben gegangen. Als er nach oben gekommen sei, sei alles vorbei gewesen. Er selbst habe keinen Ärger mit den Securitys gehabt. Mit dem Angeklagten habe er keinen Kontakt gehabt. ■■■■■ habe dann die Polizei gerufen. Als diese gekommen sei, seien sie gegangen. Er glaube, sie seien zusammen weggegangen. Auf Nachfrage gab der Zeuge weiter an, er habe nichts dazu gesehen, dass ■■■■■ die Scheine absichtlich habe fallen lassen. Ob ■■■■■ sich dann nach den Scheinen oder dem Schein gebückt habe, wisse er nicht. Er könne auch nicht sagen, wie der Schlag geführt wurde, ob mit rechts oder links. Sonstige Schläge habe er nicht gesehen. Auf weitere Frage führte der Zeuge aus: Vor mir und hinter mir standen Leute. Ob es laut oder leise war, weiß ich nicht. Ich hörte aber den Knall der Ohrfeige. Ob ein Schein oder mehrere Scheine fielen, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob es einen Zeitabstand gab zwischen dem Fallen der Geldscheine und der Ohrfeige. ■■■■■ habe einen roten Hals gehabt. Als er ihn tags darauf gesehen habe, habe er blaue Augen gehabt. Er glaube, dass er selber schon einmal und auch ■■■■■ im Voodoo Club gewesen waren. Ob ■■■■■ etwas (gemeint sind Ausweis und Handy) ausgehändigt wurden, wisse er nicht. Er habe in erster Instanz das gesagt, was er für richtig gehalten habe.

3. Weiter wurden folgende Beweismittel eingeführt:

a) Das vom Hausarzt des Nebenklägers Dr. med. ■■■■■ unter dem Datum vom ■■■■■ ausgestellte **ärztliche Attest** weist folgenden Inhalt auf:

„Der oben genannte Patient wird seit ■■■■ Jahren von mir hausärztlich betreut. Am ■■■■■ 2013, um 08:15 Uhr, kam er in die Sprechstunde zur Untersuchung und Behandlung, nachdem er am Sonntagmorgen um 02:00 Uhr in eine tätliche Auseinandersetzung verwickelt war.

Befund: Schwellung und geringe Rötung über beiden Augen, links mehr als rechts, Schwellung und Druckschmerz über dem rechten Oberschenkel, 10 x 10 cm. Nackensteife mit Druckschmerz. Am nächsten Tag kam auch eine jetzt feststellbare diskrete Schwellung über dem rechten Außenknöchel mit Druckschmerz.

Röntgenuntersuchung: nicht durchgeführt.

Diagnose: Multiple Prellungen. Distorsion rechtes Sprunggelenk.

Therapie: Schonung, Einreibungen mit schmerzstillenden Salben, Antalgika

Arbeitsunfähigkeit: 02.12.2013 bis 07.12.2013.
Behandlungsdauer: voraussichtlich bis 15.12.2013.
Spätfolgen: nicht zu erwarten.

Dr. med. [REDACTED]

b) Weiterer Gegenstand der Beweisaufnahme waren die **Inaugenscheinnahme** der Videosequenzen der Überwachungskameras im Voodoo Club, die mit den Verfahrensbeteiligten, aber auch im Rahmen einzelner Zeugenvernehmungen eingesehen wurden. Es lag Videomaterial betreffend Kassenbereich, Eingangsberich und Außenzelt sowie Freigelände vor dem Eingangszelt vor.

Die Viedeokamera im Eingangstür erfasst Uhr erfasst, wie der Angeklagte auf der linken Eingangsseite und die Zeugin und Securitymitarbeiterin [REDACTED] [REDACTED] auf der rechten Eingangsseite stehen. Um 04:03:30 Uhr erscheint der Nebenkläger im Vorzelt, der sich kurz mit dem Angeklagten unterhält, bis dann der Angeklagte und ihm folgend der Nebenkläger Richtung Treppe zur Kasse gehen. Die Zeugin [REDACTED] verbleibt in dieser Zeit an ihrer Position am Eingangsbe- reich mit Blickmöglichkeit Richtung Treppe und weist einen Begleiter des Nebenklägers, der die- sem folgen wollte, zurück.

Aus der Videoüberwachung betreffend Kassenbereich ist zu sehen, dass der Angeklagte um 04:03:48 Uhr auf der untersten Treppenstufe stehend vor der Kasse ist, während der Nebenklä- ger, von dem nur die Beine bis zum unteren Brustbereich zu sehen sind, auf der vierten Treppen- stufe, gezählt von unten, mit Blickrichtung nach unten steht. Vor der Kasse hat sich zu diesem Zeitpunkt eine Schlange aus einer Mehrzahl von Personen gebildet, wobei soweit einsehbar mindestens jeweils zwei Personen zusammenstehen, die sich erst unmittelbar vor der Kasse vereinzeln. Um 04:03:55 Uhr lässt sich der Angeklagte von der Kassenmitarbeiterin die vom Ne- benkläger als Pfand hinterlegten Gegenstände aushändigen, dreht sich dann um und bedeutet dem Nebenkläger gegenüber durch eine Handbewegung, dieser möge ihm das Geld übergeben. Unmittelbar darauf lässt der Nebenkläger die Geldscheine vor sich auf die Treppe zu Boden fal- len, ohne dass auf dem Bild zu sehen ist, dass er versucht hätte, das Geld dem Angeklagten in die Hand zu übergeben, was komplikationslos möglich gewesen wäre. Um 04:04:04 Uhr sieht man den Nebenkläger mit der linken Hand gestikulieren und dass der Nebenkläger von dem Ange- klagten mit der rechten Hand einen mäßigen Schlag mit offener Hand ins Gesicht bekommt. Dass und wie der Nebenkläger getroffen wurde, ist nicht zu sehen. Zu erkennen ist am rechten

Bildrand, dass dort der Zeuge [REDACTED] steht. Der Zeuge [REDACTED] der sich nach seiner Aussage in der Schlange unmittelbar vor der Kasse befunden haben soll, ist zum Zeitpunkt des Geschehens von der Videokamera als dort in der Schlange Anstehender nicht erfasst. Er erscheint erst um 04:08:45 Uhr im Bereich der Videokamera und verlässt mehrere Minuten nach dem Angeklagten und dem Nebenkläger den Kassenbereich die Treppe hinauf zum Ausgang.

Um 04:04:14 Uhr erscheinen von der Überwachungskamera des Eingangsbereichs erfasst der Nebenkläger und der Angeklagte. Der Nebenkläger liegt augenscheinlich auf dem Boden und wird von dem Angeklagten an der Jacke hochgezogen, stellt sich dann dem Angeklagten provozierend gegenüber und ist auch danach erkennbar nicht bereit, freiwillig das Gelände zu verlassen. So dreht er sich einmal nach dem Angeklagten um und schlägt mit seiner Jacke nach diesem (um 04:04:24 Uhr). Um 04:04:30 Uhr sieht man, wie eine Person im weiteren Bereich des Vorzeltes zu Boden geht und um 04:04:42 Uhr bis 04:04:44 Uhr, dass eine Person am Zaun oder der Absperrung linker Hand steht. Um 04:04:48 Uhr sieht man den Angeklagten zurück Richtung Eingangstür kommen.

Die Überwachungskamera des Außenbereiches vor dem Eingangszelt erfasst um 04:24 Uhr, wie sich zwei Personen ins Zelt begeben. Was dort genau passiert ist, ist nicht zu erkennen. Es sind nur schemenhafte Körperbewegungen zu sehen, ohne dass erkennbar wird, was Aktion, Reaktion hierauf und Gegenreaktion ist. Auch wenn schemenhaft zu sehen ist, wie eine Person zu Boden geht und wenig später eine Person gegen den Zeltrand gedrückt zu werden scheint, lässt sich nicht erkennen, in welcher konkreten Handlungseinbettung dies erfolgte.

4. Dem gestellten Hilfsbeweisantrag des Nebenklägers zum Beweis der Tatsache, dass auf dem Video bei 04:04:29 Uhr es sich um die durch die Luft fliegende Beine (helle Hose) des Nebenklägers handelt, ein Sachverständigengutachten einzuholen (Vorschlag: Einholung der Begutachtung durch das LKA Wiesbaden) hat die Kammer nicht stattgeben müssen, da die Kammer die Auswertung der Lichtbildersequenzen des Videomaterials, hier insbesondere auch die Szene betreffend 04:04:20 Uhr aufgrund eigener Sachkunde und erfolgter visueller Inaugenscheinnahme vornehmen und bewerten konnte (§ 244 Abs. 3 StPO).

IV.

Das Handeln des Angeklagten gegenüber dem Nebenkläger ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen der Berufungskammer in der Beweisaufnahme durch Notwehr bzw. Nothilfe gem. § 32 StGB gerechtfertigt. Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden, § 32 Abs. 2 StGB. War hier die vom Angeklagten dem Nebenkläger gegebene Ohrfeige geboten, so war sie nicht rechtswidrig, § 32 Abs. 1 StGB. Durch Zeugenaussagen ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und auch das in Augenschein genommene Videobildmaterial ist in tatsächlicher Hinsicht erwiesen, dass der Nebenkläger auf der Treppe stehend von dem Angeklagten mit der rechten flachen Hand eine Ohrfeige erhalten hat. Diese tatbestandsmäßige Körperverletzung (§ 223 StGB) zum Nachteil des Nebenklägers kann hinsichtlich der Frage ihrer Rechtswidrigkeit nur aufgrund der Bewertung der Einbettung dieser Handlung in die Rahmenhandlung erörtert werden. Aufgrund der Angaben der Securitymitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] geht die Kammer davon aus, dass sich der Nebenkläger gegenüber dem Angeklagten, als dieser ihm die Pfandgegenstände gegen die Zahlung der 70,00 EUR aushändigte, provozierend und streitsuchend verhalten hat. Schon das bewusste Fallenlassen der Geldscheine auf den Treppenboden und die erkennbar gezeigte Nichtbereitschaft und Weigerung, die Geldscheine aufzuheben, zeigt im äußeren Erscheinungsbild erkennbar die Kundgabe der Nicht- und Missachtung des Nebenklägers gegenüber der Person des Angeklagten. Nach der Aussage der Zeugin [REDACTED] ist hierbei davon auszugehen, dass dies auch in beleidigender Art und Weise verbal erfolgte und die Kammer geht auch davon aus, dass der Angeklagte sich vom Nebenkläger in der Situation auf der Treppe angespuckt sah, wie er dies später bei Eintreffen gegenüber dem Polizeibeamten [REDACTED] und dessen Kollegin und auch gegenüber der Securitymitarbeiterin [REDACTED] benannte. Der Angeklagte musste sich bei diesem provokativen Verhalten des Nebenklägers objektiv und subjektiv angegriffen fühlen. Schon aus der eigenen Aussage des Nebenklägers ergibt sich, dass er sich darüber aufgeregt hatte, 70,00 EUR zahlen zu müssen, obwohl doch von einem anderen Gast eine verloren gegangene Eintritts- oder Getränkekarte aufgefunden und an der Kasse abgegeben worden war. Ein Motiv (Verärgerung) bei dem Nebenkläger, sich provokativ gegenüber dem Angeklagten zu verhalten, war damit gegeben. Nach dem einsehbaren Videomaterial eskalierte die Situation zum Angeklagten erst in dem Moment, als der Nebenkläger die Scheine fallen ließ, worauf es dann noch mehrerer Sekunden bedurfte, bis es zum Ausführen der Ohrfeige kam. Dies spricht auch aufgrund des visuellen Eindrucks dafür, dass hier noch mehr passierte, als die bloße Weigerung, die Geldscheine aufzuheben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Äußerung des Angeklagten gegenüber den Polizei-

beamten und gegenüber der Zeugin [REDACTED] angespuckt worden zu sein, spontan fiel, ohne dass er zu diesem Zeitpunkt bereits wusste oder absehen konnte, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung eingeleitet werden würde.

Der Angriff durch Beleidigung und Provokation durch den Nebenkläger war zum Zeitpunkt der Ohrfeige noch gegenwärtig. Der Angeklagte musste aufgrund des von der Zeugin [REDACTED] beschriebenen pöbelnden, beleidigenden und provozierenden Verhaltens des Nebenklägers mit der Möglichkeit von Angriffserweiterungen rechnen, also damit, dass der augenscheinlich in Rage geratenen Nebenkläger auch weitere verbale oder tätliche Angriffe gegen ihn unternehmen könnte.

Die Verabreichung der Ohrfeige gegenüber dem Nebenkläger, die allenfalls leicht, wie dies der Zeuge [REDACTED] beschrieb und wozu auch das visuelle Geschehensbild passt, ausgeführt wurde, hat nicht nachweisbar zu den attestierten Verletzungen geführt und war daher als Notwehrreaktion ein notwendiges geeignetes und verhältnismäßiges Mittel. Ein in diesem Sinne milderer, aber gleich effektives Mittel stand dem Angeklagten in der konkreten Situation nicht zur Verfügung. Keinesfalls war ihm ein demütigendes Zurückweichen gegenüber dem Nebenkläger zuzumuten.

Dass der Angeklagte, nachdem er diesem gegenüber ein Hausverbot mit der Aufforderung, sofort die Diskothek zu verlassen, ausgesprochen hatte, den Nebenkläger hochschob oder hochzerterte und als dieser zu Boden gefallen war, vom Boden hochzog, stellt zwar tatbestandsmäßig eine Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar, die aber durch Notwehr in Form der Nothilfe gemäß § 32 StGB gerechtfertigt war, da der Nebenkläger sich erkennbar dem erteilten Hausverbot und der Aufforderung das Gelände sofort zu verlassen, widersetzte. Es ist anschaulich auf dem beschriebenen Videomaterial zu erkennen, wie der Nebenkläger sich provozierend vor dem Angeklagten aufbaute und erkennbar nicht freiwillig bereit erscheint, das Diskothekengelände zu verlassen. Es kommt sogar zu der visuell erfassten Situation, dass der Nebenkläger mit seiner Jacke Richtung des Angeklagten schlägt, als dieser ihn mit einfacher körperlicher Gewalt vom Gelände der Diskothek wegschubsen will. Es liegt damit ein fortdauernder rechtswidriger Angriff des Nebenklägers gegenüber dem Angeklagten vor, gegenüber dem der Angeklagte die Mittel einsetzen durfte, um den fortdauernden Angriff durch den Nebenkläger sofort zu beenden und die Gefahr endgültig abzuwenden oder zu verringern (Fischer StGB 63. Aufl. § 32 Rz. 28). Die Eignung bestimmt sich hierbei grundsätzlich aus der Sicht

des Angegriffenen, der hier Mittel einfacher körperlicher Gewalt gegenüber dem Nebenkläger einsetzte, um das ausgesprochene Hausverbot durchzusetzen.

Was dann im weiteren Verlauf im Zeltbereich passierte, ist auf dem Video nur schemenhaft einsehbar, wobei die Kammer nicht ausschließt, dass der sich gegenüber dem ausgesprochenen Hausverbot widersetzende Nebenkläger durch den Angeklagten auch mittels weiterer im Rahmen der Notwehr ausgeübter einfacher körperlicher Gewalt schließlich vom Gelände der Diskothek verbracht wurde. Es war der Nebenkläger, der sich zu diesem Zeitpunkt der Geschehnisse im Vorzelt/Eingangszelt schon allein aufgrund der durch ihn erfolgten Verletzung des Hausrechtes im Unrecht befand. Dass der Angeklagte beim Entfernen des Nebenklägers vom Diskothekengelände im Rahmen seiner Notwehrausübung die Grenzen der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit so überschritt, dass er hierdurch seinen Notwehrstatus verlor, ließ sich für die Kammer nicht feststellen. Die Aussagen des Nebenklägers [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED] decken sich in Teilbereichen ihrer Aussage, was die Geschehnisse im Treppenbereich angeht, nicht mit der erfolgten Inaugenscheinnahme der Überwachungsvideos. [REDACTED] Angaben bezogen sich nur auf einzelne Momente des Geschehensablaufes. Einen Überblick über das Gesamtgeschehen hatte keiner der Begleiter des Nebenklägers. Es ließen sich zudem bezogen auf die Aussage des Nebenklägers [REDACTED] als auch des Zeugen [REDACTED] teils erhebliche Divergenzen zwischen ihrer Aussage und den Videoaufzeichnungen feststellen, was beim Nebenkläger und einzelnen seiner Begleiter zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Falschaussage geführt hat. Gerade die Angaben des Nebenklägers deckten sich vielfach nicht mit dem, was objektiv auf den Überwachungsvideos zu sehen war und beschönigen eigenes Verhalten. Der Zeuge [REDACTED] gab Beobachtungen/Wahrnehmungen im Kassenbereich wieder von einer beschriebenen Standposition, die er objektiv nach der Videoaufzeichnung im Kassenbereich nicht gehabt haben kann, so dass erhebliche Zweifel an der objektiven Richtigkeit seiner Angaben bestehen. [REDACTED] der mit [REDACTED] draußen vor dem Zelt (Außenbereich) stand, will gesehen haben, wie der Angeklagte [REDACTED] unter Kontrolle gehabt, ihn zu Boden geschubst, geschlagen, gegen das Zeltgestänge gedrückt und ins Gesicht geschlagen habe. Provokationen seitens des Nebenklägers will [REDACTED] nicht gesehen, was sich nicht mit den Videoaufzeichnungen im Eingangszelt deckt. Zudem besteht bei [REDACTED] die Möglichkeit, dass er einzelne Umstände, ohne sie selbst gesehen zu haben, erst später im Gespräch mit [REDACTED] und den anderen erfahren hat. Auffällig ist, dass [REDACTED] der eine ähnliche Beobachtungsposition wie [REDACTED] gehabt haben müsste, viel weniger berichten konnte, was sich darin erschöpfte, dass [REDACTED] auf dem Boden gelegen und rausgeworfen worden sein. Maximilian [REDACTED] ein

weiterer Begleiter machte unter Berufung auf § 55 StPO wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Falschaussage keine Aussage. Die Zeugin [REDACTED] Securitykraft, die dem Nebenkläger und dem Angeklagten laut Vidoaufzeichnung folgte, als der Nebenkläger nach erteiltem Hausverbot das Eingangszelt verlassen sollte, wusste nichts von übergriffigen Verhalten des Angeklagten dem Nebenkläger gegenüber zu berichten. Dagegen hatte sie den Nebenkläger als aggressiv und provozierend in Erinnerung, der nach Verlassen des Geländes des Voodoo-Club seine Kumpels abgeklascht und lautstark mit Schmerzensgeld und Polizei gedroht habe. Bei den beschriebenen Unsicherheiten der Sachverhaltsfeststellungen dazu, was im hinteren Bereich des Eingangszeltes passierte, den Unzulänglichkeiten und Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen des Nebenklägers und teils seiner Begleiter, ist tatsächlich nicht erweislich, dass der Angeklagte hier unter Überschreitung des ihm zustehenden Notwehrrechtes eine rechtswidrige Körperverletzung zum Nachteil des Nebenklägers begangen hat. Aus den verlesenen ärztlich attestierten Verletzungen beim Nebenkläger lassen sich keine sicheren Rückschlüsse auf den genauen Hergang der Auseinandersetzung zwischen Angeklagtem und Nebenkläger und die Frage gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Notwehr infolge Notwehrüberschreitung ziehen. Auch dass der Angeklagte 2012 wegen Körperverletzung und 2015 wegen gefährlicher Körperverletzung aufgrund geständiger Einlassung verurteilt wurde, lässt keine indiziellen sicheren Rückschlüsse betreffend seines verfahrensgegenständlichen Verhaltens gegenüber dem Nebenkläger zu.

Im Gesamtbild der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung war die Berufung des Nebenklägers bei diesem Beweisergebnis mit der Kostenfolge des § 473 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

Kuhs
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:


(Eberle), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

